



Beleuchtender Bericht (Weisung)

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Montag, 16. Juni 2025, um 19.30 Uhr
Aspensaal, Buch am Irchel

Inhalt:

Traktandenliste	Seite	2
Genehmigung Jahresrechnung 2024		
Antrag Gemeinderat	Seite	3
Weisung	Seite	4
Erfolgsrechnung	Seite	5
Investitionsrechnung	Seite	6
Bilanz	Seite	8
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	10
Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung		
Antrag Gemeinderat	Seite	11
Weisung	Seite	11
Antrag Rechnungsprüfungskommission	Seite	17
Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz	Seite	18
Rechtsschutz	Seite	18
Notizen	Seite	19

Traktandenliste

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel
2. Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 19. Mai 2025, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind der Gemeindepräsidentin der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Buch am Irchel, 22. Mai 2025

Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 16, Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird mit folgenden Feststellungen genehmigt.
 - 1.1. Mit CHF 6'341'889.75 Aufwand und CHF 6'507'755.40 Ertrag schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 165'865.65.
 - 1.2. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 826'993.59 Ausgaben und CHF 166'749.64 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 660'243.95 ergibt.
 - 1.3. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 296'593.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen ausgewiesen, was Nettoinvestitionen von CHF 296'593.00 ergibt.
 - 1.4. In der Bilanzübersicht sind Aktiven und Passiven von je CHF 19'604'913.38 ausgewiesen.

Weisung zur Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung 2024 der Politischen Gemeinde schliesst mit einem Aufwand von CHF 6'341'889.75 und einem Ertrag von CHF 6'507'755.40. Dies ergibt einen Ertragsüberschuss von CHF 165'865.65. Im Budget 2024 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 295'150.00 prognostiziert. Somit schliesst die Jahresrechnung um CHF 461'015.65 besser ab als ursprünglich erwartet.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Aufwand und Ertrag sind gleichmässig um ca. CHF 600'000.00 zur Jahresrechnung 2023 gestiegen, daher bewegt sich der Gewinn im gleichen Rahmen. Besondere Ausgabensteigerungen ergaben sich in den Bereichen Gesundheit und Strassen. Im Gegenzug wurden tiefere Ausgaben in den Bereichen Allgemeine Verwaltung und Forst getätigt. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen wurden im Jahre 2024 rund CHF 643'700.00 weniger ausgegeben als budgetiert. Die Investitionen im Finanzvermögen wurden gemäss Budget getätigt.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

Im Bereich Gesundheit fielen deutlich höhere Kosten an. Zum einen durch die Einführung des eigenen Haushalts beim Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal. Die Neubewertung und die damit verbundenen Abschreibungen der Investitionen belasteten unsere Erfolgsrechnung. Weiter wies die Zweckverbandsrechnung 2024 ein Defizit aus, welches durch die Zweckverbandsgemeinden zu tragen war. Zum anderen stiegen die Pflegefinanzierungsbeiträge bei der ambulanten Krankenpflege stark an. Erfreulicherweise gingen die Ausgaben für Wirtschaftliche Hilfe stark zurück, da die Sozialhilfefälle sich wegen Wegzug verringerten. Es wurden mehr Baubewilligungen erteilt als budgetiert. Ebenfalls erfreulich ist die Tatsache, dass im Bereich Finanzen und Steuern Mehreinnahmen generiert werden konnten. So etwa bei den ordentlichen Steuern oder bei den Grundstückgewinnsteuern.

Die vollständige Rechnung sowie die Erläuterungen zu den Budgetabweichungen liegen bei der Gemeindeverwaltung auf und können eingesehen werden. Wenn Sie an weitergehenden Informationen im Finanzbereich interessiert sind, gibt Ihnen der Gemeinderat oder das Team der Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Erfolgsrechnung

Gestufteter Erfolgsausweis		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	1'063'258.87	1'067'550	1'015'263.53
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'198'525.01	1'388'000	1'218'266.71
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	279'078.11	294'700	346'587.33
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	77'934.72	79'250	118'617.76
36	Transferaufwand	3'019'844.50	2'569'750	2'703'349.92
37	Durchlaufende Beiträge	1'346.72	0	340.14
	Total Betrieblicher Aufwand	5'639'987.93	5'399'250	5'402'425.39
40	Fiskalertrag	1'521'892.45	1'213'500	1'484'470.68
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0	0.00
42	Entgelte	991'928.81	1'058'800	963'604.25
43	Verschiedene Erträge	222'170.00	0	2'030.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	272'912.76	44'800	50'114.15
46	Transferertrag	3'015'522.46	2'893'650	2'935'546.52
47	Durchlaufende Beiträge	1'346.72	0	340.14
	Total Betrieblicher Ertrag	6'025'773.20	5'210'750	5'436'105.74
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	385'785.27	-188'500	33'680.35
34	Finanzaufwand	498'743.82	377'300	150'824.20
44	Finanzertrag	278'824.20	270'650	258'065.36
	Ergebnis aus Finanzierung	-219'919.62	-106'650	107'241.16
	Operatives Ergebnis	165'865.65	-295'150	140'921.51
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	165'865.65	-295'150	140'921.51
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	203'158.00	203'500	161'012.00
49	Interne Verrechnungen	203'158.00	203'500	161'012.00
	Total Aufwand	6'341'889.75	5'980'050	5'714'261.59
	Total Ertrag	6'507'755.40	5'684'900	5'855'183.10

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
50	Sachanlagen	669'487.05	1'361'000	483'773.28
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	66'776.90	83'000	48'316.75
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	90'729.64	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0	8'999.05
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionsausgaben		826'993.59	1'444'000	541'089.08
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen	0.00	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	76'020.00	140'000	243'639.80
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	90'729.64	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		166'749.64	140'000	243'639.80
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		826'993.59	1'444'000	541'089.08
Total Investitionseinnahmen		166'749.64	140'000	243'639.80
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen				
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-660'243.95	-1'304'000	-297'449.28

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	296'593.00	295'000	218'457.12
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Ausgaben		296'593.00	295'000	218'457.12
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
Total Einnahmen		0.00	0	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		296'593.00	295'000	218'457.12
Total Einnahmen		0.00	0	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen				
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-296'593.00	-295'000	-218'457.12

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Bilanz

Aktiven	01.01.2024	31.12.2024
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'256'804.61	1'778'367.67
101 Forderungen	541'637.62	982'551.35
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	17'431.04	37'241.19
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	15'000.00	16'400.00
Umlaufvermögen	2'830'873.27	2'814'560.21
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	9'067'044.12	9'036'974.70
Anlagevermögen Finanzvermögen*	9'067'044.12	9'036'974.70
Total Finanzvermögen	11'897'917.39	11'851'534.91
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	6'895'634.51	7'281'677.35
142 Immaterielle Anlagen	85'338.22	78'477.22
144 Darlehen	75'000.00	75'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	197'581.26	288'310.90
146 Investitionsbeiträge	161'916.32	29'913.00
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	7'415'470.31	7'753'378.47
Total Verwaltungsvermögen	7'415'470.31	7'753'378.47
Total Aktiven	19'313'387.70	19'604'913.38
* Total Anlagevermögen	16'482'514.43	16'790'353.17

Politische Gemeinde Buch am Irchel
EINWOHNERGEMEINDE

Bilanz

Passiven	01.01.2024	31.12.2024
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'522'994.94	1'842'730.43
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	50'647.95	48'123.35
205 Kurzfristige Rückstellungen	35'643.68	39'070.86
Kurzfristiges Fremdkapital	1'609'286.57	3'929'924.64
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000'000.00	3'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	306'952.75	86'545.75
Langfristiges Fremdkapital	5'306'952.75	3'086'545.75
Total Fremdkapital	6'916'239.32	7'016'470.39
290 Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Eigenwirtschaftsbetrieben	2'348'132.11	2'373'561.07
291 Fonds / Legate	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	2'348'132.11	2'373'561.07
294 Reserven	250'000.00	250'000.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	9'799'016.27	9'964'881.92
Zweckfreies Eigenkapital	10'049'016.27	10'214'881.92
Total Eigenkapital	12'397'148.38	12'588'442.99
Total Passiven	19'313'387.70	19'604'913.38

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2024** der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 27.03.2025 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	Fr.	-6'341'889.75
Gesamtertrag	Fr.	6'507'755.40
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	165'865.65
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-826'993.59
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	166'749.64
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) Verwaltungsvermögen	Fr.	-660'243.95
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-296'593.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) Finanzvermögen	Fr.	-296'593.00
Bilanz	Fr.	19'604'913.38

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 9'964'881.92**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.
Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8414 Buch am Irchel, **22. April 2025**
Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel


Sebastian Müller
Präsident


Jean-Michel Dregger
Aktuar

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Totalrevision der Friedhof- und Bestattungsverordnung

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auch Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018:

Die Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Buch am Irchel (Totalrevision).

Weisung

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Buch am Irchel stammt aus dem Jahr 2002 und ist damit die älteste Verordnung der Gemeinde. Der Wandel im Friedhof- und Bestattungswesen erfolgt weniger schnell als in anderen Bereichen. Trotzdem ist es angezeigt, die Verordnung den neuen Gegebenheiten, neuen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien anzupassen.

Die nun vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung wurde zusammen mit dem Totengräber Urs Weilenmann erarbeitet. Das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich als zuständiges Amt für das Friedhof- und Bestattungswesen hat die vorliegende Verordnung geprüft. Entsprechende Bemerkungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

Entwurf Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Politische Gemeinde erfüllt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesen im Sinne der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV vom 20. Mai 2015).

Art. 2 Bestattungsamt

Die Verwaltung der Politischen Gemeinde Buch am Irchel ist für das Bestattungswesen zuständig. Das Bestattungsamt der Gemeinde koordiniert alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Einsargen und Transport, Aufbahrung, Art und Festsetzung der Bestattung sowie deren Publikation. Die entsprechenden Verwaltungskosten werden durch die Gemeinde Buch am Irchel getragen.

Art. 3 Friedhof

Die Leitung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Ressortvorstand Friedhofswesen.

Die Gemeindeverwaltung erteilt einem Gärtner jährlich wiederkehrend den Auftrag für den Pflanzenrückschnitt.

Der/die Totengräber/in und dessen Hilfspersonal ist dem zuständigen Ressortvorstand unterstellt. Gewählt wird der/die Totengräber/in vom Gemeinderat. Die Bestattungshelfer/innen werden durch den/die Totengräber/in ausgesucht und aufgebeten.

II. Bestattungen

Art. 4 Bestattung Einwohner/-innen

Auf dem Friedhof Buch am Irchel werden verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Buch am Irchel bestattet. Als Einwohner/innen gelten Personen, welche im Einwohnerregister der Gemeinde mit aktivem Wohnsitz erfasst sind. Die Gemeinde Buch am Irchel stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Art. 5 Bestattung Gemeindebürger/-innen

An die Kremation und Bestattung von auswärts wohnenden Gemeindebürger/-innen leistet die Wohngemeinde eine Vergütung gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen, dies unabhängig davon ob die Verstorbenen auf dem Friedhof Buch am Irchel beigesetzt werden oder auswärts. Die Vergütung richtet sich nach §57 der kantonalen Bestattungsverordnung, darf aber den Betrag für Entschädigungen von Begräbnissen in der Wohngemeinde nicht übersteigen.

Für auswärts wohnende Gemeindebürger/-innen wird für eine Beisetzung auf dem Friedhof Buch am Irchel keine Grabgebühr erhoben.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

Für Bestattungen von nicht in der Gemeinde Buch am Irchel wohnhaft gewesenen Personen auf dem Friedhof Buch am Irchel bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Für die Beisetzung in bestehende Urnengräber wird keine Grabgebühr erhoben. Die Kosten für die Bestattung von Auswärtigen werden gemäss gültigem Gebührentarif der Gemeinde Buch am Irchel den Auftraggebenden, oder wenn solche fehlen zu Lasten, des Nachlasses in Rechnung gestellt.

Art. 7 Aufbahrung

Das Krematorium Winterthur bietet die Möglichkeit der Aufbahrung für anschliessende Urnen- wie auch Erdbestattungen an. Verstorbene können nach vorzeitiger Absprache im Aufbahrungsraum des Krematorium Winterthur aufgebahrt und besucht werden.

Art. 8 Bestattungszeiten

Die Festlegung von Bestattungsdatum und -zeit erfolgt in Absprache zwischen den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Bestattungsamt. Die Bestattungen finden üblicherweise werktags statt. Es können Ausnahmen durch das Bestattungsamt bewilligt werden.

Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche Buch am Irchel statt. Sie können auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis des Pfarramtes auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort, stattfinden.

Sofern die anordnungsberechtigte/n Person/en nicht ausdrücklich darauf verzichtet/n, wird für jedes Begräbnis ein Grabgeläut angeordnet.

Art. 9 Publikation

Die Personalien einer verstorbenen Person werden im Anschlagkasten der Gemeindeverwaltung publiziert.

III. Friedhof und Gräber

A. Ordnungsvorschriften

Art. 10 Anlage, Eigentum, Umgebungsgestaltung

Der Friedhof und die dazugehörigen Anlagen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Buch am Irchel.

Als Eigentümer ist die Politische Gemeinde Buch am Irchel für den Gestaltungsplan zuständig und legt besonderen Wert auf eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf dem Friedhof. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Werkbetrieb Buch am Irchel.

Art. 11 Verhalten auf dem Friedhof

Friedhofbesucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.

Untersagt innerhalb des Friedhofes ist

Das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltungsfahrzeuge)

Das Mitführen von Tieren

Störendes Verhalten jeglicher Art, Kinder sollen beaufsichtigt werden

Das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern

Das Anbieten von Waren aller Art

Art. 12 Belegungsplan, Grabnummer

Das Bestattungsamt führt in Zusammenarbeit mit dem/der Totengräber/in ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Für die planmässige Belegung ist der/die Totengräber/in zuständig. Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.

Art. 13 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet.

B. Gräber

Art. 14 Gräberarten

A) Reihengräber für Erdbestattungsgräber

B) Reihengräber für Urnengräber

C) Urnen-Gemeinschaftsgrab

Grabeinteilung

Die Reihengräber sind in folgende Klassen eingeteilt:

Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Kinder

Urnengrab

Art. 15 Grabmasse in cm

Die Reihengräber enthalten folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe
A)	180 cm	80 cm	120 cm
B)	100 cm	60 cm	60 cm

Art. 16 Erdbestattung

Es sind nur Särge zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein oder mit Einlagen aus den genannten Materialien.

Art. 17 Urnenbestattung

Es sind nur Urnen zugelassen, die in einem angemessenen Zeitraum biologisch abbaubar sind. Nicht zugelassen sind insbesondere Urnen aus massivem Hartholz, Kunststoff, Metall und Stein.

Art. 18 Gemeinschaftsgrab

Die Gestaltung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Es dürfen nur abbaubare Urnen verwendet werden. Die einheitliche Beschriftung am Gemeinschaftsgrab wird durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben. So gehen auch die Kosten für die Namenstafel zu Lasten der Gemeinde. Die Montage der Beschriftungsplatte (graviert mit Name/Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) erfolgt durch den Werkbetrieb Buch am Irchel oder den/die Totengräber/in. Auf speziellen Wunsch der anordnungsberechtigten Person/en kann auf eine Beschriftung verzichtet werden.

Art. 19 Beisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen in bereits bestehende Reihengräber für Erdbestattungsgräber als auch in Reihengräber für Urnengräber beigesetzt werden. Es darf jedoch max. 1 weitere Urne je Reihengrab für Erdbestattungsgräber beziehungsweise je Reihengrab für Urnengräber beigesetzt werden.

Art. 20 Grabruhe

Die Ruhefrist der Gräber beträgt für alle Gräber mindestens 25 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Beisetzung und wird durch spätere Urnenbeisetzung nicht verlängert. Vorzeitige Räumung von Gräbern und die Entfernung von Grabzeichen sind nicht gestattet.

Art. 21 Exhumation

Im Friedhof beigesetzte Leichname dürfen nicht ausgegraben werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen. Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden können die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Sämtliche Kosten für die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

C. Grabzeichen und Grabunterhalt

Art. 22 Allgemeines

Das Grabzeichen hält das Andenken an den/die Verstorbene/n wach, es kann eine Aussage über sein/ihr Leben, seinen/ihren Glauben, ein Gedicht, ein Zitat oder Ähnliches enthalten. Das Erstellen eines Grabzeichens ist Sache der Hinterbliebenen und es ist in deren Eigentum. Die Grabzeichen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab sind persönliche Grabzeichen nicht möglich.

Art. 23 Bewilligungspflicht

Das Bestattungsamt Buch am Irchel erteilt die Genehmigung für das Errichten von Grabzeichen und wacht über die Einhaltung der Vorschriften und den Grabunterhalt. Für jedes Grabzeichen ist dem Bestattungsamt vorgängig ein Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung, Masse, Zeichnung im Massstab 1:10 sowie Name und Adresse des Auftraggebers und des Erstellers enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Modelle und Schriftproben vorzulegen. Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt wurden, können auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 24 Materialien

Zugelassen sind unauffällige Natursteine (insbesondere Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit), Hartholz, Schmiedeeisen und Bronze. Ausgeschlossen sind Grabmäler aus Klinker,

Gusseisen, Chromstahl, Blech, Draht, Porzellan, Glas, Email, Kunststoff und ähnlichen Materialien.

Art. 25 Beschriftung

Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabzeichen angepasst sein. Fotos auf Grabsteinen dürfen die Grösse 6 x 8 cm (inkl. Rahmen) nicht überschreiten. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig auf dem Grabzeichen anbringen. Die Verwendung von Plakaten ist nicht gestattet.

Art. 26 Masse der Grabzeichen

Die Höchstmasse für Grabzeichen sind wie folgt festgesetzt:

		Max. Höhe	Max. Breite	Max. Länge
A)	Steine (stehend)	100 cm	50 cm	
	Platten (liegend)		40 cm	60 cm
B)	Steine (stehend)	80 cm	40 cm	
	Platten (liegend)		35 cm	50 cm

Die Zwischenwege müssen eine minimale Breite von 60 cm aufweisen. Es sind keine Grabsockel zu verwenden. In Ausnahmefällen dürfen sie höchstens 10 cm den Erdboden überragen. Liegende Grabplatten sollen durch ihre Neigung die Höhe von 20 cm ab Erdboden nicht überschreiten.

Art. 27 Setzen des Grabzeichens

Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens zwölf Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Auf Urnengräbern dürfen Grabzeichen unter Aufsicht des/der Totengräbers/in sofort nach der Beisetzung angebracht werden. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 28 Unterhalt der Grabzeichen

Für den Unterhalt der Grabzeichen sind deren Eigentümer/in verantwortlich. Bei mangelhaftem Unterhalt, sich in Schiefelage befindenden, defekten oder umgestürzt Grabzeichen fordert das Bestattungsamt die Hinterbliebenen auf innert angemessener Frist für die ordentliche Instandhaltung zu sorgen.

Art. 29 Schäden

Die Haftung für Schäden, die an Grabzeichen oder Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Dritte, Wildfrass oder durch höhere Gewalt verursacht werden, wird wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 30 Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie können das Grab selber bepflanzen und unterhalten oder auf ihre Kosten eine/n Gärtner/in ihrer Wahl damit beauftragen. Kränze aus Blech sowie Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Vernachlässigte Gräber werden im Auftrag durch das Bestattungsamt von einem/r Gärtner/in in schlichter Weise bepflanzt (Dauerbepflanzung). Die Kosten werden den Auftraggebenden oder den erbberechtigten Personen in Rechnung gestellt.

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Nicht gestattet sind insbesondere Bäume, Sträucher, invasive oder giftige Pflanzen, wuchernde und Ausläufer bildende Pflanzen und Nutzpflanzen. Pflanzen, die durch ihre Ausmasse die Umgebung beeinträchtigen, werden vom Werkbetrieb Buch am Irchel zurückgeschnitten oder entfernt.

Art. 31 Bepflanzung und Unterhalt Urnen-Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt und die Bepflanzung des Urnen-Gemeinschaftsgrabes ist der Werkbetrieb Buch am Irchel zuständig. Es ist untersagt eigenen Blumen- und Grabschmuck sowie Grabzeichen vor Ort anzubringen oder zu deponieren. Bei einer Bestattung ist das Aufstellen von Grabschmuck (z.B. Blumenschalen, Kerzen) in kleinem Umfang gestattet. Der Schmuck wird nach der Bestattung vom Werkbetrieb Buch am Irchel wieder entfernt.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 32 Strafbestimmungen**

Strafbar ist der Verstosse gegen Art. 10, Art. 19, Art. 22, Art. 24, Art. 26, Art. 29 und Art. 30, dieser Verordnung.

Art. 33 Beschwerden, Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen vom Friedhofs- und Bestattungswesen und anderer in dieser Verordnung genannten Behörden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen einen Entscheid des Gemeinderates ist ein Rekurs innert 30 Tagen an das Bezirksgericht Andelfingen zulässig.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 auf den 1. September 2025 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. November 2002.

Antrag Rechnungsprüfungskommission



Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Ausgangslage

Die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Buch am Irchel stammt aus dem Jahr 2002 und ist damit die älteste Verordnung der Gemeinde. Der Wandel im Friedhof- und Bestattungswesen ist weniger schnell als in anderen Bereichen. Trotzdem ist es angezeigt, die Verordnung den neuen Gegebenheiten, neuen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien anzupassen. Die Gemeinde hat zusammen mit Totengräber Urs Weilenmann eine neue Friedhof- und Bestattungsverordnung erarbeitet, welche bereits durch das Amt für Gesundheit des Kantons Zürich als zuständiges Amt für das Friedhof- und Bestattungswesen geprüft wurde. Die Bemerkungen der Behörde wurden aufgenommen und umgesetzt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.02.2025 den Entwurf der Friedhof- und Bestattungsordnung genehmigt und beantragt den Stimmberechtigten, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 4. März 2018, die Friedhof- und Bestattungsverordnung ebenfalls zu genehmigen.

2. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung gemäss § 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanziellen Angemessenheit geprüft.

3. Ergebnis der Prüfung

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission wurden sämtliche Gesichtspunkte wie finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle Angemessenheit eingehalten.

4. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten die Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

Buch am Irchel, 08.04.2025

Sebastian Müller, Präsident

Jean-Michel Dregger, Aktuar

Anfragen und Rechtsmittel

Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsschutz

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Bemerkung zum Rekurs in Stimmrechtssachen: Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG). Der Rekurs ist innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet einzureichen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Rekurs gegen Anordnungen der Legislative

Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG) beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Rekurs gegen Erlasse der Legislative

Wegen Verletzungen des übergeordneten Rechts kann **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG) beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Mit dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, ergeben sich beim Rechtsschutz verschiedene Änderungen. Die Rechtsmittel in Gemeindeangelegenheiten sind neu einheitlich im Verwaltungsverfahrensgesetz (LS 175.2; VRG) geregelt. Damit soll dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in einem Gesetz Rechnung getragen werden.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen, mit dem die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden kann, ist in § 19 Abs. 1 lit. c VRG geregelt. Die noch im aufgehobenen Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 enthaltene Gemeindebeschwerde als (spezialgesetzliches) Rechtsmittel zur Anfechtung von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Gemeindeparkaments wurde aufgehoben. Solche Beschlüsse können neu mit Rekurs gemäss § 19 Abs. 1 und 2 VRG angefochten werden.

Weiter fällt auch der noch in § 152 des aufgehobenen Gemeindegesetzes enthaltene Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und Träger öffentlicher Aufgaben (insbesondere Vorstände von Gemeinden, Zweckverbänden, Anstalten und Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen) weg. Solche Beschlüsse sind neu ebenfalls mit Rekurs gemäss VRG anfechtbar.

Schliesslich fällt auch der bisherige "Protokollberichtigungsrekurs" mit Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes dahin. Die Berichtigung des Protokolls kann somit nicht mehr für sich allein mit Rekurs verlangt werden. Es ist jedoch möglich, mit dem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass gleichzeitig auch die Berichtigung eines angeblich unrichtigen oder unvollständigen Protokolls zu rügen. Alternativ ist es möglich, mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde eine Protokollberichtigung zu verlangen. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.

Notizen

[illegible]